

2. Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung
nach § 21 Absatz 7a KHG
zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen
nach § 21 Absatz 2b KHG
(3. Ausgleichszahlungsvereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,
- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

vom 08.04.2022

Präambel

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser wird der Zeitraum für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Absatz 1b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bis zum 18.04.2022 verlängert. Die 3. Ausgleichszahlungsvereinbarung wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 21 Absatz 7a KHG zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Absatz 2b KHG (3. Ausgleichszahlungsvereinbarung) vom 21.12.2021 (zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 10.01.2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „19.03.2022“ durch die Angabe „18.04.2022“ ersetzt.
2. In der Anlage wird die Angabe „19.03.2022“ durch die Angabe „18.04.2022“ ersetzt.

Artikel 2

Die Vereinbarung tritt am 20.03.2022 in Kraft.